

**GEMEINDE  
WELSCHENROHR**

**Gebührenreglement  
Kanzlei  
2017**

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf

§56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Begriff**

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste der Gemeinde, die von natürlichen oder juristischen Personen beansprucht werden.

*Ausgenommen sind ortsansässige Vereine und Kommissionen.*

### **§ 2 Gebühr**

Gebührenpflichtig sind alle Leistungen der Gemeinde, für die in diesem Reglement Gebühren vorgesehen sind.

### **§ 3 Schuldner**

<sup>1</sup> Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

<sup>2</sup> Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren solidarisch.

### **§ 4 Inkasso**

<sup>1</sup> Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren fallen ausnahmslos in die Gemeindekasse.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden durch Barinkasso oder Rechnungsstellung erhoben. Gebühren nach § 17 werden ausschliesslich durch Barinkasso erhoben.

<sup>3</sup> Werden verschiedene Gebühren mit einer Rechnung erhoben, müssen die einzelnen Beträge detailliert ausgewiesen werden.

<sup>4</sup> Die Finanzverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen.

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlungsfristen**

<sup>1</sup> Sämtliche Gebühren werden bei Rechnungsstellung fällig.

<sup>2</sup> Gebühren, die mittels Rechnung erhoben werden, sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit netto zu bezahlen.

### **§ 6 Stundung**

<sup>1</sup> Stundungsgesuche sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an die Finanzverwaltung zu richten.

<sup>2</sup> Die Finanzverwaltung bestimmt, in welchen Raten gestundete Beiträge zu entrichten sind.

## § 7 Reduktion und Erlass

- <sup>1</sup> Bei Bedürftigkeit und in erheblichen Härtefällen kann die Finanzverwaltung nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium auf Gesuch hin Gebühren bis maximal Fr. 100.00 pro Einzelfall erlassen.
- <sup>2</sup> Für die Behandlung weitergehender Erlassgesuche ist der Gemeinderat zuständig.

## § 8 Verzug

- <sup>1</sup> Fällige Forderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach zweimaligem Mahnen auf dem Betreibungsweg einzufordern.
- <sup>2</sup> Für die Verzugszinsberechnung ist der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzte Ansatz massgebend.

## § 9 Rechtsmittel, Einsprachefrist

- <sup>1</sup> Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind schriftlich, unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung, an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten.
- <sup>2</sup> Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.
- <sup>3</sup> Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist und in der gleichen Form Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission erhoben werden.

## § 10 Rechtskraft

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in diesem oder in einem anderen Erlass begründeten Gebühren und Abgaben sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

## § 11 Anpassung der Gebührenansätze

Der Gemeinderat ist berechtigt, Gebühren im Rahmen der Teuerung und real plus/minus 20% anzupassen.

## § 12 Kostendeckungsprinzip

- <sup>1</sup> Der Gesamtertrag aus Administrativgebühren soll grundsätzlich den entsprechend entstandenen Verwaltungsaufwand decken und nicht übersteigen.
- <sup>2</sup> Auslagen wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikationskosten, Kosten für die Verarbeitung von Akten und Dokumenten, insbesondere bei Auskünften sowie Verpflegungs- und Reisespesen, Porto- und andere Zustellkosten sind vom jeweiligen Enddienstleistungsverbraucher im Sinne des Kostendeckungsprinzips zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz solcher Auslagen ausschliessen.
- <sup>3</sup> Es werden keine Rechnungen unter Fr. 20.00 ausgestellt. Diese Beträge sind bar zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in Härtefällen auf Gesuch hin die verrechneten Beträge reduzieren.

- 5 Enthält die vorliegende Gebührenordnung für eine Verrichtung und/oder Dienstleistung keinen Ansatz, so kann der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin mit dem/der Gemeindepräsidenten/in einen Betrag im Sinne von Absatz 1 festlegen, welcher aber die Summe von Fr. 1'000.00 nicht übersteigen darf.
- 6 Sollte ein Dienstleistungsempfänger noch offene Dienstleistungsrechnungen haben, so wird die nächste Dienstleistung nur gegen Vorauszahlung geleistet. Dies bis alle offenen Gebühren vom Schuldner beglichen sind. Die voraussichtliche Gebühr wird vom/von der Gemeindeverwalter/in in Anbetracht des voraussichtlichen Aufwandes berechnet. Zuviel berechnete Gebühren werden zinslos zurückerstattet. Mehraufwand als berechnet wird nachbelastet.

## Hundesteuer

- § 13 <sup>1</sup> Die jährlich Hundesteuer beträgt pro Hund Fr. 80.00
- Zzgl. Gebühr für das Kontrollzeichen gem. § 52 c/d Fr. 20.00  
des kantonalen Gebührentarifs \*\*
- <sup>2</sup> Mahngebühr pro Mahnung Fr. 50.00
- <sup>3</sup> Die Hundesteuerabgabe ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Abgabepflicht besteht für die am Stichtag 01. April gehaltenen Hunde.

<sup>4</sup> Von den Kosten des Kontrollzeichens sind befreit:

(§ 12 Gesetz über das Halten von Hunden vom 07.11.2006)

\*\* Stand Januar 2008 = Kontrollzeichen Fr. 20.00/Stk.

- a) Hunde, die am Stichtag (01. April) noch nicht drei Monate alt sind
- b) Diensthunde der Armee
- c) Blindenführhunde

## Anlassbewilligungen

### § 14 Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 WAG

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Welschenrohr ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
- <sup>2</sup> Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Gemeindeverwaltung prüft und

bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen fest.

### Gebührenrahmen für die Gemeindegebühren

<b>VERANSTALTUNG</b>	<b>ART / ZEITEN / AUFWAND</b>	<b>GEBÜHR PRO TAG / ANLASS</b>
Anlässe (bis 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00 / Anlass
Anlässe (ab 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00 / Anlass
Tagesanlässe	öffentlich, nicht kommerziell	gratis
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben	von 01.00 – 05.00 Uhr	Fr. 100.00 / Anlass
Freinacht-Bewilligung	ab 00.30 – max. 05.00 Uhr	gratis
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)		Fr. 300.00 / Anlass
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Aussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100.00 / Anlass
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	ohne Festwirtschaft	Fr. 50.00 / Anlass

## II Schlussbestimmungen

§ 15 Alle diesem Gebührenreglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 16 Dieses Gebührenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 03. Juli 2017 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Welschenrohr beschlossen am 03. Juli 2017.

Änderung von § 4 Abs. 2 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Welschenrohr beschlossen am 11. Dezember 2017.

Stefan Schneider

Beatrice Fink

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

# Gebührenansätze

Es werden folgende Gebührenansätze festgelegt

## Allgemeine Verwaltung

### § 17 Allgemeine Verwaltung

#### <sup>1</sup> Kanzleigeühren

a) Fotokopien schwarz/weiss pro Stück	Fr.	-.20
b) Fotokopien schwarz/weiss doppelseitig	Fr.	-.30
c) Fotokopien schwarz/weiss farbiges Papier	Fr.	-.30
d) Fotokopien farbig pro Stück	Fr.	-.50
e) Fotokopien farbig / doppelseitig pro Stück	Fr.	1.00
f) Folien pro Stück	Fr.	1.00
g) Ortspläne pro Stück	gratis	
h) Gemeindereglemente und Verordnungen	gratis	
i) Handlungsfähigkeitszeugnis	gratis	
j) Beurkundung einer Bürgschaftserklärung	Fr.	20.00
k) Beglaubigungen von Unterschriften	Fr.	20.00
l) Beglaubigung von Dokumenten	Fr.	20.00
m) Planauszüge	gratis	
n) Zonenpläne 1:2000	Fr.	20.00
o) Zonenpläne 1:4000 (A3)	Fr.	5.00
p) gestützt auf § 12 des Gebührenreglements Kanzlei wird ein Stundenansatz von Fr. 120.00 für die Verrechnung der Selbstkosten (Zeitaufwand) verrechnet		

#### <sup>2</sup> Einwohnerkontrolle

a) Anmeldung	gratis
b) Abmeldung	gratis
c) Heimatausweis	Fr. 10.00
d) Wohnsitzbescheinigung	Fr. 10.00
e) Bescheinigung Führerausweisgesuch	Fr. 10.00
f) Pass	gem. kant. Tarif
g) Identitätskarte	gem. kant. Tarif
h) Jahrgangsliste	gratis
i) Adressauskünfte für Inkassobüros	Fr. 5.00
k) Bescheinigung jeglicher Art	Fr. 10.00

Gratisauskünfte erhalten: Amtsstellen und Amtspersonen, Fürsorgestellen, Spitäler und Krankenkassen.

#### <sup>3</sup> Für die Fotokopien gilt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juni 2013 folgender Beschluss:

Jugendorganisationen haben pro Jahr	Kopien für Fr. 100.00 gratis
Vereine haben pro Jahr	Kopien für Fr. 20.00 gratis
Parteien haben pro Jahr	Kopien für Fr. 100.00 gratis
Vereine mit Jugendabteilungen haben pro Jahr	Kopien für Fr. 100.00 gratis

#### <sup>4</sup> Einsprachen und Beschwerden gegen die Erhebung der Gebühren gehen an den Gemeinderat. Es wird eine Kautions von Fr. 100.00 verlangt. Diese wird zurückerstattet, wenn der Gemeinderat die Einsprache stützt.